



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0044-14-11

=RSS-E 3/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Matthias Lang, Mag. Thomas Hajek, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. März 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat für sein Wohnhaus in [REDACTED], eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind u.a. die ABH 2007.

Entscheidungsrelevant ist hiervon Art. 5.2., welcher lautet:

„Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

(...)

2. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

2.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten.

Dazu sind vorhandene Schlösser vollständig zu versperren.

2.2 sämtliche vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.

2.3 Behältnisse (Geldschränke) für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren."

Am 18.9.2014 zwischen 9:30 und 14:15 Uhr gelangten unbekannte Täter durch ein gekipptes oder geöffnetes Badezimmerfenster im Erdgeschoß in das versicherte Objekt und entwendeten aus einem Möbeltresor insgesamt € 8.359,22 an Bargeld sowie einen Laptop und zwei Digitalkameras im Wert von € 1.880,68. Der Antragsteller war zu diesem Zeitpunkt auf Urlaub im Ausland, seine Gattin, Miteigentümerin der Liegenschaft, hat das Haus am Morgen desselben Tages verlassen. Zu diesem Zeitpunkt war der gemeinsame erwachsene Sohn [REDACTED] noch im Haus.

Die Antragstellerin lehnte die Deckung des Schadens aus der Haushaltsversicherung mit Schreiben vom 20.11.2014 unter Berufung auf das behördliche Protokoll mit der Begründung ab, dass der Täter durch ein gekipptes oder eventuell geöffnetes Badezimmerfenster in das zur Tatzeit unbewohnte Gebäude gelangt sei und verwies in diesem Zusammenhang auf die Obliegenheit des Art 5.2. der ABH 2007.

Der Antragsteller beehrte mit Schlichtungsantrag vom 1.12.2014 die Empfehlung wie im Spruch ersichtlich, da die grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens weder durch den Antragsteller noch durch seine Gattin als Miteigentümerin gesetzt worden seien.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 30.12.2014 die Abweisung des Schlichtungsantrages und verwies im Übrigen auf die vorliegenden Polizeiprotokolle.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Art 5.2. der ABH 2007 normiert eine Gefahrverwaltungsobliegenheit. Zwischen den Streitparteien ist strittig, ob das Verhalten des erwachsenen Sohnes, welches unstrittig ein Verstoß gegen die genannte Obliegenheit darstellt, dem Versicherungsnehmer auch zugerechnet werden kann.

Im Gegensatz zur deutschen Lehre und Rechtsprechung, welche der sogenannten „Repräsentantentheorie“ folgt, vertritt der OGH in ständiger Rechtsprechung, dass in Österreich das Selbstverschuldensprinzip gelte (ausführliche Zusammenfassung der Lehre und Rechtsprechung: Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG, § 6 Rz 42ff.)

Die Antragsgegnerin macht weder in der Vorkorrespondenz noch in ihrer Stellungnahme Gründe geltend, aus denen im Gegensatz zur geschilderten Judikatur die Schlussfolgerung gezogen werden könnte, das Fehlverhalten des Sohnes könne im konkreten Fall dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden.

Insbesondere ist im Sinne der Ausführungen von Fenyves, aaO Rz 63, den Bedingungen keine vertragliche Vereinbarung zu entnehmen, mit der dem Versicherungsnehmer das Verhalten zurechenbar wäre, wenngleich eine solche Vereinbarung sich innerhalb der Grenzen des § 879 Abs 3 ABGB zu bewegen hätte.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. März 2015